

## **S4 Satzung 2.0 - I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde - 4. Katholische junge Gemeinde in der Diözese**

Antragsteller\*in: KjG-Diözesanleitung  
Status: Modifiziert

### **Antragstext**

## **4. Katholische junge Gemeinde in der Diözese**

### **4.1 Der Diözesanverband**

- Der Diözesanverband der KjG Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften/Ortsgruppen/Dekanate in der Diözese.
- Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart.
- Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG.

#### **4.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ**

Die KjG Rottenburg-Stuttgart ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ.

#### **4.1.2 Aufgaben des Diözesanverbandes**

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Dekanate und KjG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Gesellschaft.

### **4.2 Organe des Diözesanverbandes**

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, die Federführungsversammlung und die Diözesanleitung.

#### **4.2.1 Die Diözesankonferenz**

18 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des  
19 Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der  
20 Grundlagen und Ziele, der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der  
21 Bundeskonferenz.

22 a) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 23 • Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-  
24 Pfarrgemeinschaften und KjG-Dekanate
  
- 25 • Beratung und Beschlussfassung über
  - 26 ◦ ... die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
  - 27 ◦ ... die Jahresplanung
  - 28 ◦ ... das Schulungsprogramm
  - 29 ◦ ... gemeinsame Aktionen
  - 30 ◦ ... den Mitgliedsbeitrag des Diözesanverbandes
  - 31 ◦ ... die Satzung des Diözesanverbandes
  
- 32 • Entgegennahme des Berichts
  - 33 ◦ ... der Diözesanleitung
  - 34 ◦ ... der Federführungsversammlung
  - 35 ◦ ... der Arbeitskreise
  - 36 ◦ ... über die Finanzen des Diözesanverbandes
  
- 37 • Entlastung der Diözesanleitung
  
- 38 • Wahl
  - 39 ◦ ... der Diözesanleitung
  - 40 ◦ ... der Delegierten für die Bundeskonferenz der KjG
  - 41 ◦ ... der Delegierten für den Bundesrat der KjG, sofern die
  - 42 Diözesanleitung nicht besetzt ist
  - 43 ◦ ... der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle
  - 44 der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, sofern die Diözesanleitung
  - 45 nicht besetzt ist
  - 46 ◦ ... der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ, sofern die
  - 47 Diözesanleitung nicht besetzt ist
  
- 48 • Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und einzelner  
49 Federführungen
  
- 50 • Bestätigung der gewählten Federführungen

- 51 • Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, wobei betroffene  
52 Mitglieder bei der Entscheidung kein Stimmrecht haben.

53 Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

54 b) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz

55 Der Diözesankonferenz gehören 82 stimmberechtigte Mitglieder an. Von diesen 82  
56 möglichen Stimmen entfallen:

- 57 • 74 auf die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Dekanatsdelegationen,  
58 bestehend aus Vertreter\*innen der KjG-Dekanatsleitungen und/oder den  
59 Delegierten der KjG-Dekanate
- 60 • 8 auf die gewählten Mitglieder der KjG-Diözesanleitung

61 c) Die Größe der Dekanatsdelegationen wird wie folgt ermittelt:

62 Jedes Dekanat erhält mindestens zwei und höchstens sechs Stimmen. Die Stimmen  
63 werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung  
64 der Stimmen der Diözesankonferenz(en) eines Jahres sind die bis zum 31. Juli des  
65 Vorjahres gemeldeten Mitglieder in den KjG-Pfarrgemeinschaften der jeweiligen  
66 KjG-Dekanate, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

67 Die Dekanatsdelegationen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenzahl  
68 kann die 3. bzw. 5. Stimme unabhängig vom Geschlecht wahrgenommen werden.

69 d) Beratende Mitglieder sind:

- 70 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsleitungen
- 71 • die Mitglieder des Federführungsversammlung, falls diese nicht  
72 stimmberechtigt sind
- 73 • die Mitglieder von Arbeitskreisen und Supportgruppen, falls diese nicht  
74 stimmberechtigt sind
- 75 • die Diözesanreferent\*innen
- 76 • die\*der Geschäftsführer\*in
- 77 • ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

- 78
- ein Mitglied der Diözesanleitung des BDKJ

79 Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

80 e) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von  
81 der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich.

82 f) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die  
83 Federführungsversammlung oder ein Drittel der KjG-Dekanate dies beantragen.

84 g) Den Ablauf der Diözesankonferenz regeln die Geschäftsordnung und die  
85 Wahlordnung.

#### 86 **4.2.3 Die Federführungsversammlung**

87 Die Federführungsversammlung berät über die Arbeit und beschließt über laufende  
88 Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

89 a) Der Federführungsversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 90
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
  - Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes und Entscheidung über  
91 außerplanmäßige Ausgaben
  - Gegenseitige Kontrolle, Beratung und Begleitung
- 93

94 b) Mitglieder der Federführungsversammlung sind:

- 95
- die gewählten Federführungen der Arbeitskreise
  - die Mitglieder der Diözesanleitung
- 96

97 c) Die Diözesanleitung kann darüber hinaus weitere Gäste einladen.

98 d) Die Federführungsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im  
99 Jahr, zusammen.

100 e) Sie wird von der Diözesanleitung mindestens vier Wochen vorher einberufen.  
101 Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

102 **4.2.3 Die Diözesanleitung**

103 Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die  
104 Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Diözesan- und  
105 Bundeskonferenz.

106 a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 107 • Information des Diözesanverbandes über Verbandsangelegenheiten
- 108 • Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- 109 • Einberufung und Leitung der Federführungsversammlung
- 110 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz und der  
111 Federführungsversammlung
- 112 • Kontakt zu den Dekanaten und Gemeinden und Förderung der Kontakte zwischen  
113 den Dekanaten
- 114 • Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes
- 115 • Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband der KjG
- 116 • Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- 117 • Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Gesellschaft

118 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Referent\*innen,  
119 Sachbearbeiter\*innen sowie Mitarbeiter\*innen berufen und Supportgruppen  
120 einrichten.

121 b) Der Diözesanleitung gehören an:

- 122 • drei ehrenamtliche männliche Diözesanleitungen, davon zwei weltlich und  
123 ein geistlich
- 124 • drei ehrenamtliche weibliche Diözesanleitungen, davon zwei weltlich und  
125 eine geistlich
- 126 • eine hauptamtliche Geistliche Diözesanleitung, geschlechtsungebunden

- 127           • eine ehrenamtliche diverse Diözesanleitung
- 128 c) Als ehrenamtliche Geistliche Diözesanleitung kann gewählt werden, wer sich  
129 für das Amt berufen fühlt und den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen  
130 Verbandsleitung oder eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- 131 d) Als hauptamtliche Geistliche Diözesanleitung kann gewählt werden, wer eine  
132 römisch-katholische theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- 133 e) Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn  
134 nicht alle Ämter besetzt sind.
- 135 f) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei  
136 Jahre gewählt. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll  
137 geschäftsfähig sein. Zum Zeitpunkt der Wahl muss die\*der Kandidat\*in auf der  
138 Diözesankonferenz anwesend sein. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren  
139 Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

#### 140 **4.3 Arbeitsformen des Diözesanverbandes**

141 Die Arbeitsformen des KjG-Diözesanverbandes sind Arbeitskreise und  
142 Supportgruppen.

##### 143 **4.3.1 Arbeitskreise**

- 144 a) Die Diözesankonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- 145 b) In einem Arbeitskreis kann jede\*r mitarbeiten, der\*die sich mindestens ein  
146 Jahr einbringen möchte.
- 147 c) Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 148 d) Arbeitskreise sind der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtig.
- 149 e) Die Zielsetzung wird von der Diözesankonferenz vorgegeben und kann durch  
150 Arbeitsaufträge der Diözesanleitung konkretisiert werden.
- 151 f) Der Arbeitskreis wird von der im Arbeitskreis gewählten Federführung  
152 geleitet. Ohne gewählte Führung ruht der Arbeitskreis. Wenn ein Arbeitskreis zum  
153 Zeitpunkt einer Diözesankonferenz ruhen sollte, so ist dies in einem eigenen  
154 Tagesordnungspunkt auf der Konferenz zur Sprache zu bringen. Darin soll die  
155 weitere Perspektive des Arbeitskreises geklärt werden. Sollte innerhalb eines

156 Jahres keine Federführung gewählt werden können, wird der Arbeitskreis  
157 aufgelöst.

158 g) Wahl der Federführung:

- 159 • Die Federführung wird für 1 Jahr aus seinen Mitgliedern gewählt.
- 160 • Die Federführung muss mindestens beschränkt geschäftsfähig und KjG  
161 Mitglied sein.
- 162 • Für die Wahl muss mindesten ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Es  
163 müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
- 164 • Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der JA-Stimmen bei einer JA und  
165 NEIN Wahl auf sich vereint

#### 166 **4.3.2 Supportgruppen**

167 Die Diözesanleitung kann für bestimmte Aufgaben Supportgruppen einrichten. Sie  
168 unterstützen die Arbeit der diözesanverbandlichen Organe. Die Leitung und die  
169 Rechenschaft liegt bei der Diözesanleitung.

#### 170 **4.4 Finanzen des Diözesanverbandes**

171 a) Die Beitragshoheit liegt beim Diözesanverband.

172 b) Die rechtliche und finanzielle Abwicklung läuft über den „Diözesanstelle der  
173 Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart e.V.“

174 c) Die Diözesanleitung und die bestätigten Federführungen sind geborene  
175 Mitglieder<sup>[1]</sup> in diesem e.V. und jedes Mitglied nimmt eine Stimme war.

#### 176 **4.5 Satzung des Diözesanverbandes**

177 Änderungen der Diözesansatzung können nur von der Diözesankonferenz beschlossen  
178 werden. Dazu müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten  
179 Mitglieder dem Satzungsänderungsantrag zustimmen. Der Satzungsänderungsantrag  
180 muss den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher  
181 schriftlich mitgeteilt werden.

182

### **In-Kraft-Treten**

183 Die vorliegende Neufassung der Satzung der Katholischen jungen Gemeinde  
184 des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart wurde auf der Diözesankonferenz  
185 der Katholischen jungen Gemeinde am DD.MM.202Y beschlossen und tritt mit  
186 der Genehmigung durch die Bundesleitung am DD.MM.202Y in Kraft.  
187 Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

188 [\[1\]](#) Eine ausführliche Erklärung zum Begriff „Geborenes Mitglied“ befindet  
189 sich im Glossar auf der Seite 40